

## Darum stellt das BMG der KBV jetzt ein Ultimatum

**Vier Seiten lang ist das Schreiben, mit dem das Haus von Hermann Gröhe der KBV und ihrer Vertreterversammlung die Pistole auf die Brust setzt. Und aus den Zeilen ist eins deutlich herauszulesen: Die Selbstverwaltung hat die Geduld des Gesundheitsministers auf eine harte Probe gestellt, indem gesetzte Fristen wiederholt nicht eingehalten wurden. Nun hat der BMG-Chef offenbar genug.**

„Sollte die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in ihrer Sitzung am 23. Mai 2016 die erforderlichen Beschlüsse zur Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. Andreas Köhler (Ziffer 1 und 2) nicht fassen und der Vorstand der KBV die notwendigen Unterlagen bezüglich der APO KG nicht bis zum 23. Mai 2016 vorlegen (Ziffer 3), wird das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 79a SGB V auf Kosten der KBV die Geschäfte der Körperschaft selbst führen oder einen Beauftragten bestellen“, heißt es in dem Schreiben von Abteilungsleiter Ulrich Orłowski vom 12. Mai, das dem änd vorliegt. Denn: „Die dargelegten Maßnahmen und Beschlussfassungen zu den jeweiligen Aufsichtsverfahren (Ziffern 1–3) sind erforderlich, damit die KBV im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird.“



Bei den Aufsichtsverfahren 1 bis 3 geht es zum einen um den Vertrag mit Ex-KBV-Chef Dr. Andreas Köhler. Die KBV sei aufgefordert gewesen, „bis zum 26. April 2016 einen Beschlussvorschlag des KBV-Vorstands zum Widerruf bzw. zur Anfechtung der Versorgungsbezüge von Herrn Dr. Köhler vorzulegen“. Ziel sei, „alle rechtswidrig gezahlten Vergütungs- und Versorgungszahlungen der KBV an Herrn Dr. Köhler für die Vergangenheit zurückzufordern und unrechtmäßig erworbene Versorgungsansprüche sowie widerrufbare Versorgungszusagen für die Zukunft aufzulösen“.

Dieser Aufforderung sei der Vorstand mit Schreiben vom 11. Mai 2016 nachgekommen. Die vorgelegte Beschlussfassung sei aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden – und daher werde die VV aufgefordert, den Beschluss in der Sitzung am 23. Mai zu fassen.

Beim zweiten Verfahren geht es um Ansprüche der KBV gemäß eines CBH-Gutachtens gegenüber Köhler wegen sittenwidriger Vereinbarungen und unrechtmäßiger Zahlungen von Versorgungsleistungen an ehemalige Mitarbeiter. Auch hier soll die VV die abgestimmte Beschlussvorlage durchwinken.

### APO KG: Ministerium wartet immer noch auf Gesamtkonzept

Verfahren 3 schließlich befasst sich mit den Vorgängen rund um die APO KG. Und hier hat sich die KBV offensichtlich reichlich Zeit gelassen, die Forderungen des BMG zu erfüllen. „In dem aufsichtsrechtlichen Verfahren zur APO KG hatten wir Sie mehrfach (siehe Schreiben vom 8. und 15. April 2016 und Aufsichtsgespräche am 3. und 10. Mai) aufgefordert, die dringend notwendige Ergänzung des Kurzgutachtens über die positive Fortführungsprognose der APO KG zu übermitteln“, heißt es. „Ohne die Aktualisierung des Gutachtens kann nicht abschließend über die Genehmigung der Stundungsvereinbarung entschieden werden. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für ein geordnetes weiteres Verfahren die Vorlage des aktualisierten Kurzgutachtens nunmehr unverzüglich zu erfolgen hat.“

Und weiter: „Zudem waren Sie mehrfach aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des am 4. März 2016 gefassten Beschlusses der Vertreterversammlung zur Fortführung der APO KG vorzulegen. Ihre Mitteilung zum aktuellen Sachstand hinsichtlich der APO KG haben wir zwar am 29. April 2016 und am 11. Mai 2016 erhalten. Dies genügt jedoch nicht – wie bereits mehrfach und zuletzt im Rahmen des Gesprächs am 3. Mai 2016 dargelegt – den Anforderungen eines Gesamtkonzeptes“, rügt Orłowski.

Das Gesamtkonzept solle, so der Abteilungsleiter, eine „umfassende Darstellung und Bewertung aller notwendigen Einzelschritte in Bezug auf Inhalt und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahmen enthalten“. Erst wenn ein plausibles Gesamtkonzept vorliege, könne das BMG über die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen eine tragfähige Aussage machen. „Sie hatten zugesagt, dieses Gesamtkonzept bis zum 11. Mai 2016 zu übermitteln. Es liegt bis heute nicht vor“, empört sich Orłowski.

### "Die Funktionsfähigkeit der KBV ist erheblich beeinträchtigt"

Dann folgt noch ein Absatz, in dem – salopp gesagt – der Vorstand aufgefordert wird, sich endlich wieder

zusammenzuraufen: „Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit einer Körperschaft ist es zudem zwingend erforderlich, dass soweit es um Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Vorstands geht, die Vorstandsmitglieder untereinander aber auch gegenüber der Vertreterversammlung und der Aufsicht zu einem einheitlichen und kooperativen Handeln zurückkehren.“ Zudem fordert das BMG einen „vertrauensvollen und verlässlichen Umgang“ mit den KBV-Mitarbeitern ein. Diese seien aktuell durch „gegenläufige Beschlüsse und Streitigkeiten über interne Zuständigkeiten“ verunsichert.

„Nicht zuletzt ist hervorzuheben, dass die Vorgehensweise der KBV in Bezug auf die Aufarbeitung vergangener Rechtsverstöße insgesamt geprägt ist von erheblichem Widerstand und einer internen Spaltung, die die Funktionsfähigkeit der KBV sowohl auf der Ebene der Organe auch auf Arbeitsebene erheblich beeinträchtigen“, kritisiert das BMG weiter. Dadurch werde die Aufklärung und Beseitigung begangener Rechtsverstöße „erheblich“ gefährdet. „Dies geht zu Lasten der Körperschaft. Das bisherige Verfahren hat gezeigt, dass unter diesen Bedingungen das Wohl und die Funktionsfähigkeit der Körperschaft mit den herkömmlichen Aufsichtsmitteln nicht mehr effektiv geschützt werden kann.“

Zumindest Teile der Vertreterversammlung sollen vom Ausmaß der Querelen mit dem BMG erst durch dieses Schreiben erfahren haben. Nach Informationen des änd treffen sich die Vertreter einen Tag vor der VV, also am 22. Mai, nun zu einer gemeinsamen Vorbesprechung.

Rubrik: Im Fokus

14.05.2016 13:44 / ks

URL dieses Beitrags: <http://www.facharzt.de/a/a/168158/>

---

© änd Ärztenachrichtendienst Verlags-AG